



Europäischer Garantiefonds
für die Landwirtschaft
(EGFL)

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums
(ELER)



Rheinland-Pfalz

GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

Vorschriften zur Einholung von Vergleichsangeboten und zur Vergabe von Aufträgen durch nicht-öffentliche Auftraggeber

Die Vorgaben dieses Dokuments sind im Rahmen der Umsetzung nachfolgend aufgeführter (Teil-) Interventionen des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz einzuhalten:

SP-0101 bis SP-0106	Sektorprogramm Obst und Gemüse (GMOG)
SP-0304	Sektorprogramm Wein: Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente (GMOWi)
SP-0305	Sektorprogramm Wein: Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten (BIM)
EL-0403	Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen (AFP/FISU)
EL-0404-01	Investitionen in landwirtschaftliche Infrastrukturen
EL-0408	Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen
EL-0702	Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)
EL-0703	LEADER

Einführung und Grundsätze

Mit der Umsetzung eines Vorhabens darf grundsätzlich erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Als Beginn eines Vorhabens gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Angebotsannahmen) sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zur Umsetzung des Vorhabens. Vorarbeiten und vorbereitende Planungsleistungen bis zur **Leistungsphase 6 der HOAI** (z. B. die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien) gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Die Planungsleistungen der LP 1-6 HOAI sind grundsätzlich getrennt von allen anderen Leistungsphasen zu beauftragen; vorzeitig entstehende Planungskosten sind förderunschädlich. **Die Leistungsphasen 7 ff. der HOAI können erst nach Bestätigung des vollständigen Vorliegens des Antrags förderunschädlich beauftragt werden. Alternativ kann vorzeitig ein gesamtheitlicher Architektenvertrag über alle Leistungsphasen geschlossen werden, wenn die Leistungsphasen 7 ff HOAI unter der aufschiebenden Bedingung der Gewährung von Fördermitteln vereinbart werden.** Sollte dies nicht der Fall sein, ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn gegeben.

Nach Erhalt der Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Bewilligungsbehörde (i.d.R. in Zusammenhang mit der Bestätigung über die formale Vollständigkeit), kann auf eigenes finanzielles Risiko der Antragstellerin oder des Antragstellers, mit der Umsetzung des Vorhabens förderunschädlich begonnen werden. Die Bestätigung der vollständigen Vorlage der Antragsunterlagen wird erteilt, wenn die kursorische Prüfung des Antrags nebst Anlagen keine offensichtlichen Unvollständigkeiten aufweist. Im Rahmen der vertieften inhaltlichen Prüfung kann durchaus ein Bedarf zur Nachforderung von Unterlagen entstehen, bevor über eine Bewilligung entschieden werden kann.

Unabhängig davon kann in der Zeit vor der vollständigen Antragsvorlage bis zur Bestätigung der vollständigen Antragstellung im begründeten Einzelfall ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn nach Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden. Die Bewilligungsbehörde kann daraufhin im Rahmen Ihres Ermessens im Einzelfall schriftlich den vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens förderunschädlich und auf eigenes finanzielles Risiko, begonnen werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder durch die Bestätigung der formalen Vollständigkeit der Antragstellung noch durch die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns, ein Rechtsanspruch auf Gewährung der beantragten Förderung besteht bzw. entsteht!

Der Zuwendungsempfänger muss aufgrund der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2023 bis 2027“ (ANBest-GAP-SP in RLP) bei der Vergabe von Aufträgen, die mit dem Fördervorhaben in Zusammenhang stehen, bestimmte Anforderungen erfüllen. Diese Vorschriften dienen der Konkretisierung dieser Anforderungen, sofern lt. Nr. 4 der ANBest-GAP-SP in RLP die Einholung von Vergleichsangeboten vorgeschrieben ist. Die Regelungen dieses Dokumentes werden mittels einer entsprechenden Auflage ebenfalls Bestandteil des Zuwendungsbescheides, sodass die Einhaltung der Vorgaben eine Voraussetzung für die spätere Auszahlung der Zuwendung darstellt.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens ist ein angemessener Wettbewerb zu gewährleisten. Dabei sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Allgemeine Vorgaben

- 1.1. Die unmittelbare Auftragsvergabe an einen Anbieter ist in der Regel ausgeschlossen.
Vorhaben, die **vor dem 15.02.2025** die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder eine Bewilligung erhalten haben, wenden für die Vergabe eines Direktauftrages den Auftragswert gemäß ANBest-GAP-SP Nr. 4.1.2, also **3.000,- Euro** (netto) an. Für alle Vorhaben, die **nach dem 15.02.2025** die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder eine Bewilligung erhalten, ist die Auftragswertgrenze von **10.000,- Euro** (netto) für **Direktaufträge** anzuwenden. In diesen Fällen wird im Zuwendungsbescheid in den Nebenbestimmungen eine entsprechende Abweichung von der ANBest-GAP-SP Nr. 4.1.2 geregelt.
- 1.2. Ab der Überschreitung der Auftragswertgrenze für Direktaufträge (s. Nr. 1.1.) gilt die Verpflichtung zur Vorlage von drei Vergleichsangeboten. Hinsichtlich der Auftragswertschätzung kommt es bei gleichartigen Leistungen auf die Gesamtsumme an. Eine künstliche Aufteilung der Aufträge mit dem Ziel der Unterschreitung dieser Wertgrenze ist unzulässig. Hierbei ist der voraussichtliche Gesamtbedarf im Rahmen der Vorhabenumsetzung zu Grunde zu legen. Somit ist auch eine zeitliche Aufteilung der Auftragsgegenstände nicht erlaubt, es sei denn, es ergibt sich aufgrund unvorhersehbarer Umstände im Laufe der Umsetzung ein zusätzlicher Bedarf. Dieser zusätzliche Bedarf, darf jedoch nicht auf Planungsmängel des Zuwendungsempfängers zurückzuführen sein.
- 1.3. Abweichend zu Nr. 1.1. besteht die Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen (z. B. eines Architekten) erst ab einem Auftragswert von mehr als 25.000 € (netto).
- 1.4. Ein Vorhaben gilt als begonnen sobald Leistungen beauftragt oder Eigenleistungen aufgenommen wurden, hiervon ausgenommen sind Vorarbeiten und Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren bis einschließlich **Leistungsphase 6 der HOAI** (s. S.2).
- 1.5. Die Unterlagen zur Auftragsvergabe sind mit dem Zahlungsantrag vorzulegen.
- 1.6. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Angebot, Auftrag und Rechnung einander unmissverständlich zugeordnet werden können.

2. Verfahren bei der Einholung von Vergleichsangeboten

Die Auftragsvergabe auf Basis von Vergleichsangeboten (Nr. 1.2.) erfolgt in mehreren Schritten, bei denen jeweils bestimmte Vorgaben zu beachten sind:

2.1. Auftragsbeschreibung:

- a) Als Grundlage für die Einholung von vergleichbaren Angeboten muss der Inhalt eines jeden zu vergebenden Auftrags ausführlich in Form eines Leistungsverzeichnisses oder einer Leistungsbeschreibung schriftlich definiert werden.
- b) Der Auftragsgegenstand ist verständlich und vollständig zu beschreiben, sodass die Vergleichbarkeit hierzu erstellter Angebote ermöglicht wird.
- c) Bei Baumaßnahmen stellt i. d. R. jedes Gewerk einen eigenen Auftrag dar und bedarf somit eines eigenen Leistungsverzeichnisses.

2.2. Auswahl der Anbieter

- a) Zur Sicherstellung eines angemessenen Wettbewerbs sind mindestens drei rechtsverbindliche Vergleichsangebote vorzulegen. Um ausbleibende Rückmeldungen auszugleichen, sollten daher regelmäßig mehr als drei unabhängige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
- b) Kommen aus objektiv nachvollziehbaren Gründen von vornherein weniger als drei Anbieter in Betracht (z. B. ausschließlicher Vertrieb durch den Hersteller), ist dies entsprechend zu dokumentieren und durch Nachweise zu belegen.
- c) Die Eignung und Leistungsfähigkeit der Anbieter muss gewährleistet sein. Es liegt im Verantwortungsbereich des Zuwendungsempfängers, geeignete Anbieter ausfindig zu machen. Entsprechende Bemühungen sind schriftlich festzuhalten und einzureichen. Die Eignung kann beispielsweise durch einschlägige Erfahrungen (Referenzen) im Bereich der zu beauftragenden Leistung nachgewiesen werden.
- d) Die Vorauswahl der Anbieter muss nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien erfolgen.
- e) Anbieter, bei denen ein Interessenskonflikt besteht und/oder kein echter wirtschaftlicher Wettbewerb gewährleistet werden kann, dürfen nicht in die Vorauswahl einbezogen werden.

2.3. Angebotsanforderung

- a) Alle Anbieter müssen als Grundlage zur Erstellung vergleichbarer Angebote das gleiche Leistungsverzeichnis oder die gleiche Leistungsbeschreibung innerhalb eines angemessenen Zeitraums erhalten.
- b) Die Anforderung der Angebote muss ausreichend dokumentiert werden und hat schriftlich zu erfolgen (auch per E-Mail möglich).
- c) Die Anbieter sind darauf hinzuweisen, dass ihr Angebot über eine ausreichend lange Gültigkeit verfügen sein muss.
- d) Zur Angebotserstellung ist den Anbietern eine angemessene Frist (i. d. R. 10 Werkzeuge) einzuräumen.
- e) Sollte einer oder mehrere der drei angefragten Anbieter die Angebotserstellung versagen, ist die Absage zu dokumentieren. Hier ist es umso wichtiger die Bemühung um min. 5 Angebote nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Pflicht zur Angebotseinholung betrifft auch Folgeaufträge oder Nachträge¹.

¹ siehe Ausführungen unter Nr. 1.2. bzgl. „zusätzlicher Bedarf“

2.4. Auftragsvergabe

- a) Ein Auftrag zur Umsetzung des beantragten Vorhabens darf erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. nach Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden.
Eine Nichtbeachtung kann die vollständige Aufhebung des Zuwendungsbescheids und ggf. vollständige Rückforderung zur Folge haben.
- b) Vor der Auftragsvergabe sollten ungewöhnlich niedrige Angebote genau überprüft werden. Sofern ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der angebotenen Leistung und dem Preis besteht, das nicht nachvollziehbar begründet werden kann, darf das Angebot bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt werden.
- c) Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe ist sicherzustellen, dass mindestens drei vergleichbare Angebote vorliegen, die rechtsverbindlich sind und zu diesem Zeitpunkt alle Gültigkeit besitzen. Auf die Ausführungen unter Nr. 2.2. a) wird verwiesen. Sollten trotz intensiver Bemühungen keine drei Vergleichsangebote vorliegen, ist vor der Auftragserteilung sicherzustellen, dass die ausreichende Bemühung um Angebote sowie Absagen dokumentiert und bei Prüfungen objektiv nachvollziehbar sind.
- d) Von einer Vergleichbarkeit ist auszugehen, wenn die Angebote in Funktion, Qualität und Quantität sowie ggf. weiteren aus dem Leistungsverzeichnis ersichtlichen Kriterien übereinstimmen
- e) Der Auftrag ist dem Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot (i. d. R. bestes Preis-Leistungsverhältnis) schriftlich (auch per E-Mail möglich) zu erteilen. Handelt es sich bei dem wirtschaftlichsten Angebot nicht zugleich um das preisgünstigste Angebot, muss dies nachvollziehbar schriftlich begründet werden.

3. Dokumentationspflicht

- 3.1. Es gilt das Prinzip, dass Aufträge nach wettbewerblichen und transparenten Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben sind. Der Vordruck „Dokumentation zur Einholung von Vergleichsangeboten“ ist als zusammenfassender Vermerk zu jedem erteilten Auftrag auszufüllen und um entsprechende Belege zu ergänzen. Hierzu ist das ganze Verfahren schriftlich festzuhalten. Insbesondere sind die Aufforderung zur Angebotsabgabe inkl. Leistungsverzeichnis, die Wertung der Angebote und die Auftragserteilung schriftlich zu dokumentieren.
- 3.2. Die „Dokumentation zur Einholung von Vergleichsangeboten“ sowie die dazugehörigen Nachweise sind aufzubewahren und dem entsprechenden Zahlantrag beizufügen.
- 3.3. Die Dokumentation ist mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist mittels eines geeigneten Systems aufzubewahren und dient als Beleg zur Einhaltung der Vorschriften. Sie muss zu Prüfungszwecken zur Verfügung gestellt werden.

4. Kürzungen und Sanktionen

Zum Schutz der finanziellen Interessen des Unionshaushalts ist sicherzustellen, dass die Vorhaben tatsächlich und korrekt und unter Aspekten der Wirtschaftlichkeit durchgeführt werden. Die Mitglied-

staaten sollen dafür sorgen, dass gegen die Begünstigten, die diese Normen nicht einhalten, verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2116 verhängt werden.

Auf Grundlage von Artikel 59 der VO (EU) 2021/2116 und Verwaltungsvorschrift „Förderung von nicht-flächen- und nicht- tierbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz“ (Mantel-VV GAP-SP in RLP) des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Oktober 2023 mit der Anlage „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-GAP-SP in RLP)“ werden Verwaltungs-sanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit angewendet.

Um eine einheitliche Sanktionierung vergleichbarer Sachverhalte im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz zu gewährleisten und zur Konkretisierung und besseren Transparenz der Sanktionierung von Verstößen gegen die in diesem Dokument erläuterten Anforderungen an eine Auftragsvergabe wird der nachfolgende Katalog angewendet.

Bei Nichtbeachtung der Regelungen aus diesen Vorschriften behält sich die zuständige Behörde auf Grundlage von § 49 Abs. 3 S.1 Nr. 2 VwVfG den Bewilligungsbescheid auch ganz oder in Teilen zu widerrufen.

Nr.	Verstoß	Sanktion
1	Ohne nachvollziehbare Begründung lagen zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe weniger als 3 gültige und miteinander vergleichbare Angebote vor.	Es wurde ein Angebot eingeholt (Direktauftrag). (25 %) Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe lagen nur zwei gültige und miteinander vergleichbare Angebote vor. (10 %)
2	Änderungen in der Auftragsbeschreibung werden nicht allen angefragten Anbietern mitgeteilt.	(10%) , in Fällen von diskriminierender Wirkung (25 %)
3	Es wurde nicht das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt ODER die Wirtschaftlichkeit des gewählten Angebots gegenüber dem preisgünstigsten Angebot wurde nicht nachvollziehbar dargelegt.	Es erfolgt eine Festbetrags-sanktion - für die Ermittlung der Zuwendungshöhe wird das wirtschaftlichste oder im zweiten Fall preisgünstigste Angebot berücksichtigt.
4	Ein größerer Auftrag wird künstlich in verschiedene Aufträge unterteilt, um Schwellenwerte zur Direktauftragswertgrenze zu unterschreiten.	(100 %)
5	Dem Verfahren mangelt es an Transparenz bzw. Dokumentation.	Die einschlägigen Unterlagen sind unzureichend, um die Auftragsvergabe zu begründen, was zu einem Mangel an Transparenz führt. (10 %)

Nr.	Verstoß	Sanktion
		Die Verweigerung des Zugangs zu den einschlägigen Unterlagen ist eine kritische Unregelmäßigkeit, da der Auftraggeber nicht den Nachweis dafür erbringt, dass das Vergabeverfahren den anwendbaren Vorschriften entsprach. (100 %)
6	Die Anbieter waren nicht geeignet bzw. objektive Zweifel an der Geeignetheit bestehen, die nicht ausgeräumt werden können.	Der beauftragte Anbieter war nicht geeignet bzw. objektive Zweifel an der Eignung konnten nicht ausgeräumt werden. (100%) Vergleichsangebote von nicht geeigneten Anbietern werden nicht gewertet; Sanktionshöhe richtet sich dann nach Nr. 1 (25 % bzw. 10 %)
7	Vorlage eines Interessenskonfliktes mit Auswirkungen auf die Auftragsvergabe	(100 %)
8	Nachweis von Betrug	Die Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers ist nicht gewährleistet und es ist eine Prüfung zur vollständigen Aufhebung des Zuwendungsbescheides inkl. Rückforderung ggf. bereits geleisteter (Teil-) Zahlungen einzuleiten. Zusätzlich: 24-monatiger Ausschluss von Förderungen im Rahmen der betroffenen (Teil-)Intervention des GAP-Strategieplans auf Grundlage des „Sanktionsvertrag für Fördermaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz“. Abgabe an die zuständige Staatsanwaltschaft (§6 SubvG)

Liegen bei einem Auftrag mehrere Verstöße vor, so wird der höchste Sanktionssatz angewendet. Es erfolgt in diesen Fällen keine Addition der Sanktionssätze.

Der Sanktionskatalog ist nicht abschließend. Bei hierüber hinausgehenden Verstößen erfolgt einzelfallbezogen eine Ermessensentscheidung, die sich an o. g. Grundsätzen orientiert.

Die Höhe der Sanktionsmaßnahmen richtet sich aus Gründen der Gleichbehandlung nach dem Beschluss der Kommission vom 14.05.2019 zur „Festlegung und Genehmigung der Leitlinien und die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierten Ausgaben anwendet“.